Monopol, kauft den Eingebornen ihre Producte ab und verkauft ihnen wieder ihre (leider gesteigerten) Bedürfnisse durch dazu angestellte Beamte. Der Ueberschuß, welchen die Handelsgeschäfte abwerfen, wird, wenigstens zum Theil, dazu verwandt, um die Kosten der Regierung und Verwaltung der entlegenen Colonie zu bestreiten. Zu diesen Verwaltungskosten werden namentlich auch die Besoldungen jener „Missionare" und der als ihre Assistenten geltenden Katecheten u. s. w. gerechnet. Die Höhe der an die letzteren zu zahlenden Honorare hängt aber größtentheils von den Zeugnissen ab, welche die Geistlichen des Landes über die Brauchbarkeit, den Eifer und die Wirksamkeit der Betreffenden einsenden.

Schulzwang findet nicht statt, wird hier aber auch als durchaus unnöthig betrachtet. Die Kinder der Grönländer genießen des Unterrichts im allgemeinen von ihrem siebenten Lebensjahre an bis zur Confirmation, welche im Alter zwischen 14 und 16 Jahren stattfindet. Während der kurzen Sommerzeiten pflegt es freilich, zumal außerhalb der Colonien und größeren Plätze, mit dem Schulhalten ziemlich unregelmäßig herzugehen. In der Regel befaßt aber die wöchentliche Schulzeit 4 bis 6 Tage und 2 bis 4 tägliche Unterrichtsstunden. Unterrichtet wird in der Religion (ungefähr in der Weise, wie im Mutterlande in den ländlichen Volksschulen), im Lesen (der größte Theil des jetzt lebenden Geschlechts besitzt hierin eine ziemliche Fertigkeit), und zwar vorzugsweise im Lesen grönländischer Bücher, deren in neuerer Zeit, wenn auch immerhin keine große Zahl, doch einige aus den Händen tüchtiger, hier heimisch gewordener dänischer Geistlichen hervorgegangen sind, jedoch theilweise auch dänischer Schriften, ferner im Schreiben, welches den Grönländern besonders zusagt und leicht fällt, endlich im Rechnen, wovon freilich das Gegentheil des eben Erwähnten gilt. Zu diesen hauptsächlichen Unterrichtsfächern fügen dann begabtere und lebhaftere Katecheten (sowie einzelne bei den Schulen thätige Geistliche) noch anderes hinzu, wie mündliche Erzählungen aus der Geschichte, Geographie, Naturgeschichte oder Aehnliches, je nach Befähigung und Neigung.

Pred. Al. Michelsen.

Bayern *). E. Gelehrtenschulen. Die gelehrte Bildung ist in Bayern, wie anderwärts, in der ersten Hälfte des Mittelalters ausschließlich durch geistliche Anstalten gepflegt worden, theils durch die Kathedral- oder Domschulen, unter denen Freising am frühesten blühte, dann namentlich Augsburg, theils durch die zahlreichen Klosterschulen der Benedictiner, unter denen sich am frühesten Chiemsee, Benedictbeuren, Wessobrunn, weiterhin vorzüglich St. Emmeram in Regensburg, Niederalteich, Tegernsee, Weihenstephan und Scheyern auszeichnete (vgl. d. Art. „Benedictiner"). Oeffentliche Schulen entstehen zuerst unter den Wittelsbacher Herzogen: die erste ist die Stadtschule zu München 1239. Herzog Ludwig der Reiche stiftet 1472 die Universität Ingolstadt: 1549 werden die ersten Jesuiten dahin berufen, 1559 denselben die Schulen in München übergeben, allmählich giengen alle öffentlichen katholischen Bildungsanstalten in die Hände der Jesuiten über. Die Klosterschulen der Benedictiner suchten mit ihnen zu wetteifern: 1684 bildeten 29 Klöster eine Congregation, deren Hauptzweck Wissenschaft und Unterricht war. Gymnasien übernahmen sie nur in Salzburg (1623 zur Universität erhoben) und 1708 in Freising; im Kloster Ettal wurde 1711 eine Ritterakademie, collegium nobilium, gegründet. Evangelische Gelehrtenschulen entstanden in den Reichsstädten, wie Nürnberg (1526), Augsburg, Regensburg, Schweinfurt, und in den brandenburgischen Fürstenthümern die Schulen zu Ansbach, Kl. Heilsbronn, Hof, Bayreuth, Neustadt a. d. Aisch. Bei der Aufhebung des Jesuitenordens (1773) hatte Kurfürst Maximilian III. den größten Theil der Güter desselben zu einem Fonds für die Schulen bestimmt, Karl Theodor aber verwendete sie zur Stiftung einer bayerischen Zunge des Malteserordens unter einem seiner natürlichen Söhne als Großprior (vgl. Schlosser, Gesch. des 18. Jahrh. III, 1, 281); die Gymnasien wurden mit Lehrern

*) S. Seite 452.

aus den Klöstern besetzt, 1803 bei der Aufhebung der Klöster mit Weltgeistlichen und Laien. Die Geschichte eines großen Theiles der Gymnasien ist in neuerer Zeit in Programmen beschrieben*): Uebersichten über die bayerischen Schulen überhaupt geben die beiden Programme von Wagner, Regensburg 1839, und Krieger, Straubing 1852.

Der erste Schulplan für die im heutigen Königreich Bayern vereinigten Provinzen erschien in dem von Niethammer (vgl. d. Art.) ausgearbeiteten „Allgemeinen Normativ" von 1808, streng auf das humanistische Princip gegründet, im Gegensatz gegen den realistischen Wißmair'schen von 1804 („Lehrplan für alle kurpfalzbayerischen Mittelschulen"). Der erstere gliedert die sämmtlichen Studienanstalten in I. a) Universitäten und diesen parallel b) die Lyceen, II. a) Gymnasium, diesem parallel b) das Realinstitut, III. a) Progymnasium, b) Realschule, IV. als Vorbereitung zu beiden Zweigen die Primärschule. Die letztere begreift in 2 Classen das 8.—12. Lebensjahr, das Progymnasium das 12.—14., das Gymnasium das 14.—18. Jahr. In IV. soll eine vollständige Fertigkeit in der grammatischen Technik der lateinischen und deutschen Sprache erlangt werden, damit in III. a das Hauptgewicht auf die griechische Grammatik gelegt werden könne, für II. a wird die Beschäftigung mit den gelehrten Sprachstudien und der Einleitung in das speculative Studium der Ideen (1810 bezeichnet als praktische Elementarübungen des speculativen Denkens) vorgezeichnet. Auf allen drei Stufen II.—IV. betragen die wissenschaftlichen Lehrstunden 26, von denen in II. a die Claßlehrer 16 zu geben haben; neben diesen bestehen zwei besondere Gymnasiallehrer, der eine für Mathematik mit Kosmographie und Physiographie, der andere für die philosophischen Wissenschaften, jeder mit 4 Stunden in jeder der 4 Gymnasialclassen. Der letztere sollte in der untersten Classe Religions-, Recht- und Pflichten-Kenntnis lehren, darauf folgen logikalische Uebungen, Einleitung in die Philosophie, endlich in der Oberclasse Einleitung in die Kenntnis des allgemeinen Zusammenhangs der Wissenschaften, oder wo diese Stufenfolge die Forderung zu hoch zu stellen scheine, Logik, Kosmologie, natürliche Theologie, Psychologie, die ethischen und rechtlichen Begriffe, endlich philosophische Encyklopädie. Erst 1810 wurde der Religionsunterricht, der dem Lehrer der philosophischen Vorbereitungsstudien verblieb, auf alle 4 Classen des Gymnasiums ausgedehnt. — Für den Gang des Sprachunterrichts sind in den einzelnen Classen nicht nur die lateinischen und griechischen Schriftsteller (wobei von der heutigen Praxis namentlich das abweicht, daß in der Untermittelclasse Homerische Hymnen, Bion, Moschus, Batrachomyomachie, und erst in der Obermittelclasse Ilias und Odyssee stehen), sondern auch eine Reihenfolge der deutschen Autoren festgesetzt. In der Geschichte fällt ein erster genereller Cursus in die Primärschule und das Progymnasium, nach Jahrescursen abwechselnd mit Geographie, im Gymnasium 1. Cl. vergleichende alte und neue Geographie, 2. Cl. Mythologie und Archäologie, und erst in 3. und 4. der zweite specielle Cursus der Geschichte.

Die philosophischen Vorbereitungsstudien wurden 1816 aufgehoben; zugleich nicht bloß der Fachlehrer für Philosophie, sondern auch der für Mathematik aufgehoben; Religion und Mathematik sollten von den ordentlichen Classenlehrern übernommen werden, doch sollte zu diesem Zweck eine wechselseitige Aushülfe der Professoren stattfinden können. Die Schulordnung von 1824, welche die zwei Progymnasial- und vier Gymnasialclassen in ein Gymnasium mit 5 Classen vereinigte, zwischen das Gymnasium und die Universität aber als obligatorisch eine Lycealclasse stellte, übertrug dem Lyceal-

*) Amberg, Programm von Rixner, Schels. Ansbach von Fuchs, Bomhard, Schiller. Bamberg von Martinet. Bayreuth von Fries. Dillingen von Haut. Erlangen von Rücker. Freising von Wagner. Grünstadt (jetzt lat. Schule) von Dittmar. Hof von Lechner. Landshut von Eckert. Lauingen (ehem. Gymn.) von Clesca. Metten von Freymüller. München von Hutter. Münnerstadt von Laudensack, Gutenäcker. Neuburg von Ratzinger. Neustadt a. d. Aisch (jetzt lat. Schule) von Döhlemann. Nürnberg von Heerwagen. Passau von Rotermundt, Fisch. Regensburg von Kleinstäuber. Schweinfurt von Weinich, Eisenschmid. Speier von Milster, Jäger, Fischer. Würzburg von Keller. Zweibrücken von Hertel, Teller, Finger.

professor der Mathematik zugleich diesen Unterricht für die drei oberen Classen des Gymnasiums und beschränkte die Fähigkeit zum Religionsunterricht auf Lehrer geistlichen Standes. Die Schulordnung von 1830 (welcher der von Thiersch 1829 ausgearbeitete, aber sofort vom Ministerium wieder zurückgenommene und modificirte Schulplan zu Grunde lag*) stellte eine eigene Professur für die Mathematik am Gymnasium wieder her, resp. beließ den Mathematikprofessor der aufgehobenen Lycealclasse, die eben in die Oberclasse des Gymnasiums übergieng. Was die übrigen Schwankungen in den verschiedenen Schulordnungen und Generalrescripten von 1824, 1830, 1834, 1837, 1838 betrifft, so giebt das Buch von C. L. Roth „Das Gymnasial-Schulwesen in Bayern zwischen den Jahren 1824 und 1843" reiche Auskunft; einzelnes wird im Folgenden gelegentlich seine Stelle finden. Die wichtigsten Verordnungen seit Anfang des Jahrhunderts bis 1838 giebt die Verordnungen-Sammlung von Döllinger Bd. IX. Th. II. Die „Revidirte Ordnung der lat. Schulen und der Gymnasien im Königr. B." erschien 1854, theilweise Abänderungen 1861. Die neueste Schulordnung ist von 1874.

Der humanistische Standpunct ist in den Schulplänen beibehalten worden: der von 1824 benennt als Aufgabe des eigentlichen Gymnasiums „das gesteigerte grammatische und das gesammte humanistische Studium", der von 1829 „die dem Studium der Wissenschaften sich widmende Jugend für die Universität geistig zu stärken und gründlich vorzubereiten". Die folgenden stimmen damit im wesentlichen überein: nach der neuesten Schulordnung haben die Studienanstalten den Zweck, „die männliche Jugend auf der Grundlage höherer allgemeiner Bildung zu selbstständigem Studium vorzubereiten und sie zu religiös-sittlicher Tüchtigkeit zu erziehen". Während aber die Rev. Ordn. unter der religiösen Erziehung die christliche versteht, und (§ 10 u. 46) es als Aufgabe der Anstalt bezeichnet, das Christenthum in den Gemüthern der Schüler fest zu begründen und lebendig zu erhalten, ist in der neuen Schulordnung jede Beziehung auf das Christenthum beseitigt. Der Entwurf dieser Ordnung auf Grund der Beschlüsse der 1869 dazu berufenen Berathungs-Commission (welcher veröffentlicht und den Lehrergremien zur Prüfung hinausgegeben wurde**) war von einer ausführlichen Darlegung der Motive der Commission begleitet, worin es bezüglich jenes Punctes hieß, mit Rücksicht darauf, daß die Aufgabe der humanistischen Mittelschulen mit der Pflege christlicher Gesinnung nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehe, sowie auf die seit dem Jahre 1854 eingetretene gesetzliche Entwicklung unseres Staatslebens, dann nach dem Beispiele der neueren Studienordnungen in andern deutschen Staaten habe man die pädagogische Aufgabe der Gymnasien in jener allgemeinen Weise bezeichnet.

Die Gelehrtenschulen theilen sich in Gymnasien und lateinische Schulen. Die Lyceen, deren jetzt (nachdem Aschaffenburg 1873 aufgehoben wurde) noch 8 bestehen, 7 königliche und ein bischöfliches (in Eichstätt), lassen wir im Folgenden ganz bei Seite, da sie nicht, wie die Lycealclassen von 1824—29 es sollten, eine Uebergangsstufe zwischen Gymnasium und Universität bilden, sondern hinsichtlich der Lehrgegenstände auf gleicher Linie mit den Universitäten stehen. Es sind 2 mit bloß philosophischer Facultät, 6 vollständige mit theolog. und philos. Facultät, Candidaten gegen 400 im Jahre 1874/75. Die Lyceen werden fast nur von Katholiken besucht.

Die Primärschulen wurden 1816 von den Gymnasien gesondert als „lateinische Vorbereitungsschulen" und als Localanstalten erklärt in Bezug auf Lehrergehalte und Realexigenz, welches aber ebensowenig damals als bei der Wiederholung dieses Grundsatzes 1824 gegen die Protestationen der Gemeinden durchgeführt wurde. An

*) Vgl. Thiersch, über gelehrte Schulen, mit besonderer Rücksicht auf Bayern. Fr. Thiersch, Leben von Heinr. Thiersch, I. Bd. S. 287 ff. (auch d. Art. Thiersch in Bd. IX. D. Red).

**) Ein Schulmann von reicher Erfahrung, v. Elsperger, hat bei dieser Gelegenheit seine Anschauungen über eine große Zahl der fraglichen Puncte im VII. Bande der Blätter f. d. bayer. Gymn. niedergelegt.

denjenigen lateinischen Schulen, welche in Städten mit Gymnasien bestehen, wurde der Vorstand der ersteren, genannt Subrector, 1830 unter die Oberaufsicht des Gymnasialrectors gestellt, 1833 die Vorstandschaft in der Person des letzteren vereinigt. Hinsichtlich der Dotirung der Lateinschulen suchte man 1850 eine Ausscheidung zu treffen zwischen denen, die durch ein absolutes Unterrichtsbedürfnis bedingt seien, und denen, die ihr Dasein nur örtlichen und gemeindlichen Interessen verdanken; allein die Berichte der Kreisregierungen fielen so verschiedenartig aus, daß das Ministerium diesen Versuch aufgeben mußte. Gymnasien oder, wie der officielle Titel der aus Gymnasium und lateinischer Schule bestehenden Anstalt ist, Studienanstalten gab es bei der 1841 durchgeführten confessionellen Sonderung 28, a) katholische: München (3), Freising, Landshut, Passau, Straubing, Metten, Augsburg zu St. Stephan, Dillingen, Kempten, Neuburg, Amberg, Bamberg, Eichstätt, Aschaffenburg, Münnerstadt, Würzburg, Speyer (lat. Sch. prot.); b) protestantische: Augsburg zu St. Anna, Ansbach, Erlangen, Nürnberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt, Zweibrücken; c) gemischt: Regensburg. In neuester Zeit ist bei Anstellungen die Confession mehrmals nicht mehr berücksichtigt worden. Eine jede Studienanstalt hat seit der im letzten Jahre neu angefügten untersten Classe mindestens 10 ordentliche Lehrer, nämlich 4 Classenlehrer und einen Lehrer der Mathematik für das Gymnasium und fünf Claßlehrer für die lateinische Schule; an einzelnen besonders überfüllten Anstalten — gegenwärtig sind es 10 — bestehen Parallelclassen mit besonderen Lehrern*). Jene Zahl von 28 hat sich neuerdings um 3 vermehrt, da die isolirten Lateinschulen in Burghausen, Kaiserslautern und Landau allmählich (durch eine Jahr für Jahr weiter angefügte Classe) zu Gymnasien erhoben wurden; im laufenden Schuljahre haben sie die oberste Gymnasialclasse erhalten. Die andern isolirten Lateinschulen (welche damals gleichfalls nach den obigen drei Kategorien confessionell geschieden wurden) schwanken in der Zahl: v. Hermann zählt in den Beiträgen zur Statistik des Kgr. Bayern Bd. V. nach dem Stande von 1851/52 67 auf, Seibel 1864 im Anhang zu seiner Ausgabe der Revidirten Ordnung mit den Novellen 60, Mayr in der Statistik des Unterrichts im Kgr. B. I. Th. nach dem Stande von 1871/72 47. Hier sind die drei oben genannten Schulen noch eingeschlossen; aber es fehlen die Benedictiner-Anstalt Scheyern, die beiden von Standesherrn unterhaltenen Anstalten in Amorbach (Fürst Leiningen) und Thurnau (Graf Giech zusammen mit der Gemeinde) und die in der Rheinpfalz neu gegründeten Lateinschulen in Bliescastel, St. Ingbert, Landstuhl, Ludwigshafen, Winnweiler. Dagegen sind drei in Schwaben eingegangen, Kaufbeuren, Sonthofen und Weißenhorn; der gegenwärtige Stand beziffert sich also auf 49.

Wir entnehmen dem Werke von Mayr noch folgende Uebersichten. Von den 9378 Schülern der sämmtlichen humanistischen Anstalten im J. 1871/72 waren 6152 Katholiken, 3012 Protestanten, 213 Israeliten und 1 von anderer Conf., während die Bevölkerung des Königreichs aus 71,2 Proc. Katholiken, 27,6 Proc. Protestanten, 1,1 Proc. Israeliten und 0,1 Angehörigen anderer Confessionen bestand. Auf die Gymnasialclassen kamen 2640, auf die mit Gymnasien combinirten Lateinschulen 4799, auf die isolirten Lateinschulen 1939 Schüler, von denen 400 auf Mittelfranken, 947 auf die Pfalz kommen. Von der gesammten männlichen Bevölkerung über 10 Jahren haben 4,76 Proc. für kürzere oder längere Zeit am humanistischen Unterrichte Theil genommen; von der männlichen Bevölkerung über 15 Jahren hat etwa 1,5 Proc. das humanistische Studium vollständig durchgemacht. Die Zahl der Gymnasial-Abiturienten war nach Hermanns Beiträgen in den Jahren 1832 bis 1842 im Durchschnitt 547,

*) Die Anzahl der Schüler soll nach §. 4 der S. O. in den Classen der Lateinschule 50, in den Classen des Gymnasiums 40 nicht übersteigen. Haben sich für eine Classe mehr Schüler gemeldet, so wird je nach Bedürfnis entweder die Classe in Parallelcurse getheilt oder dem Claßlehrer ein Aushülfslehrer beigegeben. An isolirten Lateinschulen kann ein Studienlehrer das Ordinariat an zwei Classen führen, wenn dieselben nur schwach sind.

in den Jahren 1843 bis 1852 dagegen 758. Mayr giebt in den Jahren 1870 bis 1872 613, 573, 552 an, im letzten Herbst waren es über 600: eine Verminderung infolge der Erweiterung der technischen Schulen ist demnach, wenn nicht etwa dieses letzte Jahresergebnis ganz vereinzelt steht, noch nicht zu sehen. Die Summe der auf den drei Universitäten studirenden Inländer wird im Winter 1871/72 von Mayr auf 1822 angegeben: rechnet man nun auf einen der 4 Jahrescurse 455, so würde von jenen 573 Abiturienten etwa ¼ nicht auf die Universität gegangen sein.

Die Berufsclassen, aus denen die Schüler kommen, vertheilten sich 1871/1872 folgendermaßen:

		Gymnasien.	Mit Gymn. combinirte Lateinschulen.	Isolirte Lateinschulen.
Landwirthschaft		416	605	268
Industrie		595	1062	635
Handel und Verkehr		243	584	274
Persönlich Dienstleistende, Handarbeiter, Taglöhner ꝛc.		21	42	25
Beamte und Bedienstete	des Staates	692	1345	261
	der Gemeinden und Stiftungen	71	117	58
	der Kirchen	127	90	95
	der Elementarschulen	218	322	164
	von Privaten	42	172	58
Rentner		71	136	41
Gelehrte, Aerzte, Künstler		59	138	25
Militär		75	167	30
Uebrige		10	19	5

Die Tabellen über die Finanzstatistik bei Mayr können wir für unsern Zweck wenig benützen, da sie die Einnahmen und Ausgaben nur nach dem Stande des Jahres 1871 darbieten. Die Staatsbeiträge für die Studienanstalten beliefen sich damals auf 458,937 fl., stiegen aber 1872 infolge des neuen Gehaltsregulatives auf 658,781 fl. Eine weitere Erhöhung ist durch die Anfügung der neunten Classe nothwendig gemacht. Das Fundationsvermögen ist auf 85,170 fl. angegeben, die Beiträge von Stiftungen auf 32,947 fl. Die Beiträge von Gemeinden waren 1871 nur 5357, dagegen bei den isolirten Lateinschulen nach deren mehr localem Charakter 29,227 fl. Die Personal-Exigenz für die letzteren, welche damals 141900 fl. betrug, mußte 1872 bedeutend erhöht werden, nachdem die Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen mit denen an vollständigen Studienanstalten bezüglich der Gehaltsverhältnisse vollständig gleichgestellt worden sind.

Das Schulgeld ist gegenwärtig auf jährlich 32 Mark für die Schüler der Gymnasialclassen und 22 Mark für die Lateinschulen festgesetzt: doch ist eine Gleichheit hierin nur bei den Studienanstalten, nicht bei den isolirten Lateinschulen durchgeführt. Im März 1824 wurde verfügt, daß nur ein Platz im ersten Drittheil als hinlänglicher Beweis der Würdigkeit (neben der Dürftigkeit) für die Befreiung vom Schulgelde anzunehmen sei, im Oct. 1824 ein Platz in den zwei ersten Drittheilen einer Classe; später ist das nicht wiederholt, mithin die Entscheidung der Würdigkeit einfach dem Lehrerrath jeder Anstalt überlassen worden. Bücherstipendien bestehen vereinzelt, öffentliche Freitische wohl nur in der Form der Seminare und Alumnate.

Mit den betreffenden öffentlichen Schulen sind als Erziehungsanstalten (mit Freizöglingen und zahlenden) verbunden: katholische — die königl. Erziehungsinstitute in München und Landshut, die Studienseminare in Amberg, Aschaffenburg, Regensburg (St. Paul und St. Emeram), Augsburg (St. Joseph) und Neuburg, das Benedictinerstift Metten (das Convictorium im Karmeliterkloster zu Straubing wurde vor mehreren Jahren aufgehoben), das v. Aufseßische Seminar in Bamberg, die für künftige Geist-

liche bestimmten erzbischöflichen und bischöflichen Knabenseminare in Scheyern, Freising, Dillingen, Passau, Metten, Bamberg, Eichstädt, Würzburg, Speyer; protestantische — das k. Alumneum in Ansbach, das Collegium zu St. Anna in Augsburg, das Pfarrwaisenhaus in Windsbach und für kirchlichen Zweck (Gesang) das Alumneum in Regensburg.

Vorschulen, die der lateinischen Schule in den lateinischen Elementen vorarbeiteten, den deutschen Lehrstoff mit der Volksschule gemein hatten, bestanden an manchen Orten als Privatanstalten, sind aber wohl überall mit der Errichtung der neuen I. Lateinclasse eingegangen.

Die unmittelbare Leitung der isolirten Lateinschulen steht den Subrectoren zu, die der vollständigen Studienanstalten den Gymnasialrectoren (bisher Studienrectoren genannt). Eigenthümlich ist, daß die Rectoren nicht wie die Vorstände anderer Collegien eine stabile Stellung besitzen. Das Rectorat wird als eine Function betrachtet, welche einem der zwei obersten Gymnasialprofessoren übertragen und mit einer Remuneration von 3= bis 400 fl. honorirt wird, ihm aber auch wieder abgenommen werden kann. Die Remuneration selbst bildet keinen Theil des „pragmatischen Gehalts und bleibt außer Ansatz bei der Bestimmung des Quiescenzgehalts und der Wittwenpension. Das Ministerium wollte dieses Verhältnis geändert sehen, drang aber auf dem vorletzten Landtage nicht damit durch. Jedoch ist wiederholt einzelnen Rectoren durch besonderes Decret ihre Functionsremuneration in einen pragmatischen Gehaltstheil umgewandelt worden. Eine collegiale Vorstandschaft, 1808 eingeführt, wonach dem Rector zwei von dem Professorencollegium auf je zwei Jahre gewählte Rectoratsassessoren beigegeben waren, wurde 1829 aufgehoben: die damals eingeführten Ortsscholarchate, welche gewißermaßen eine Vermittlung mit dem Publicum bilden sollten, sind, nachdem sie meistentheils schon länger ohne Wirksamkeit gewesen, in der Rev. Ordn. von 1854 aufgegeben worden. Die aus Besorgnis vor politischen Verirrungen 1833 eingesetzten und mit den ausgedehntesten Vollmachten in Bezug auf alles, was die Disciplin betraf, versehenen Regierungscommissäre (der Stadtcommissär, Landrichter oder Herrschaftsrichter des Ortes) wurden gleichfalls 1854 aufgehoben. Der Rector hat somit jetzt nur den Lehrerrath zur Seite, mit welchem er sich über den Zustand der Anstalt und über allgemeine Anordnungen didaktischer und disciplinärer Natur, Vertheilung der Unterrichtsfächer und Lehrpensa, Wahl der Lehrbücher beräth, und welcher über Aufnahme und Vorrücken der Schüler endgültig (so daß kein Recurs an die Regierung zuläßig ist) zu entscheiden und über Bestrafung von schwereren Disciplinarfällen zu beschließen hat. Die isolirten Lateinschulen sind dem Rector eines der nächsten Gymnasien zur Oberleitung zugewiesen. Die Oberaufsicht über sämmtliche Schulen eines Kreises übt die kgl. Kreisregierung aus. Die bei dieser Behörde angestellten besonderen Schulräthe hörten 1825 auf; 1832 wurden die Kreisscholarchate eingeführt, eine Function, zu welcher Rectoren, Professoren und Schulinspectoren gewählt wurden, und welche außer der Berathung der Regierung auch in Visitation der Gelehrtenschulen bestehen sollte. Doch ist die letztere factisch nur bei den isolirten Lateinschulen ausgeführt worden und die Thätigkeit der Kreisscholarchate wurde allmählich auf die Volksschule beschränkt, so daß also technische Räthe für die Gelehrtenschule bei der Kreisregierung nicht mehr bestehen. Ein eigenes Ministerium für Kirchen= und Schulangelegenheiten wurde (an Stelle des 1825 geschaffenen obersten Kirchen= und Schulraths, einer Section des Ministeriums des Innern) zuerst 1847 gegründet, dieses Portefeuille aber nach einander verschiedenen Ministern zugleich mit einem andern übertragen, endlich 1848 ein eigener Minister dafür ernannt. Die Bestimmung des II. Anhangs zur II. Verfassungsbeilage, daß die protestantischen Schulangelegenheiten durch einen protestantischen Oberstudienrath, die katholischen durch einen katholischen zu bearbeiten seien, ist von jeher nicht auf die Gymnasien, sondern nur auf die Volksschulen bezogen worden. Eine sehr wichtige Maßregel war die Einsetzung einer technischen Oberleitung der humanistischen und technischen Mittelschulen durch die kgl. Verordnung v. 22. Nov. 1872, welche für diesen Zweck ein besonderes Collegium mit der Bezeichnung „Oberster Schulrath" bestimmte: zu Mitgliedern wurden drei

Universitätsprofessoren, der Director und ein Professor der polytechnischen Schule, zwei Gymnasialrectoren und der Rector der Münchner Industrieschule ernannt. In den Sitzungen führt der Minister den Vorsitz; die auswärts wohnenden Mitglieder (gegenwärtig zwei) werden nur zu den wichtigeren Berathungen einberufen. Der oberste Schulrath hat alle zur Zuständigkeit des Unterrichtsministeriums gehörigen Angelegenheiten der genannten Schulen, soweit dieselben zur collegialen Behandlung geeignet sind, zu berathen und gutachtlich zu bearbeiten: insbesondere gehört zu seinen Geschäften die Visitation der Mittelschulen und die Feststellung der Qualificationen des Lehrpersonals.

Das normale Alter zum Eintritt in die unterste Classe der Lateinschule ist das vollendete 9. Jahr, der Aufenthalt in einer Classe ein Jahr, also das Normalalter für den Uebergang zur Universität 18 Jahre. Bei besonders früher körperlicher und geistiger Entwicklung kann der Lehrerrath auch Knaben unter 9 Jahren die Aufnahme bewilligen, solche, die das 12. Lebensjahr überschritten haben, können nur mit Dispensation der Kreisregierung in die unterste Classe eintreten. Für die Aufnahme in die I. Gymnasialclasse bildet das vollendete 18. Jahr die äußerste Grenze. Bei dem Eintritt in die I. Lateinclasse hat sich der Schüler über ein genügendes Maß von Kenntnissen in der Religion, im Deutschen und im Rechnen auszuweisen (d. h. über den Besitz derjenigen Kenntnisse, welche ein neunjähriger Volksschüler haben soll). Wenn die Prüfung ein schwankendes Ergebnis liefert, so kann der Knabe auf eine sechswöchentliche Probe zugelassen werden: dasselbe gilt für alle andern Classen, in welche sich auswärtige Schüler melden. Die Promotion in eine höhere Classe wird jährlich einmal im Herbste vorgenommen nach Beschluß des Lehrerraths. Schüler, deren Befähigung zum Vorrücken am Schlusse des Studienjahres noch zweifelhaft geblieben ist, haben sich einer Nachprüfung am Anfang des nächsten Schuljahrs zu unterwerfen. Wer nach zweijährigem Besuche einer Classe sich nicht zum Aufsteigen befähigt, wird von der Anstalt entfernt (d. h. er muß überhaupt die Studienlaufbahn aufgeben), ebenso derjenige, der bereits früher eine Classe repetirt hat und nun bei nochmaligem Repetiren einer höheren Classe das für dieselbe festgesetzte Alter überschreiten würde.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für die obligatorischen Lehrfächer beträgt in den zwei untersten Classen der Lateinschule 25, in der dritten 26, in der vierten 27, in der fünften Lateinclasse und in den vier Gymnasialclassen 28. Zwei Nachmittage in der Woche sind vom Schulunterrichte frei, nur Turnstunden und etwa auch facultative Lehrgegenstände können auf dieselben verlegt werden. Die Stunden für die obligatorischen Lehrfächer sind also festgesetzt:

	Lat. Schule.					Gymnasium.			
	I.	II.	III.	IV.	V.	I.	II.	III.	IV.
Religion	2	2	2	2	2	2	2	1	1
Deutsch	6	3	3	2	2	2	2	3	3
Latein	7	10	10	8	8	8	8	7	7
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6	6	6
Französisch	—	—	—	—	—	2	2	2	2
Arithmetik, Mathematik u. Physik	3	3	3	2	4	4	4	4	4
Geschichte	—	—	2	2	2	2	2	3	3
Geographie	2	2	2	2	2	—	—	—	—
Kalligraphie	3	3	2	1	—	—	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Summa	25	25	26	27	28	28	28	28	28

Facultative Lehrgegenstände sind Hebräisch, Stenographie (nach Gabelsbergers System), Zeichnen, Gesang; an einzelnen Anstalten wird auch Englisch, Italienisch, Instrumentalmusik und Schwimmen gelehrt. Der Austritt aus diesen Unterrichtsstunden während des Schuljahres ist nur mit Erlaubnis des Rectors und des einschlägigen Lehrers gestattet.

Der Religionsunterricht wird von Geistlichen oder von Lehrern geistlichen Standes ertheilt; das Oberaufsichtsrecht üben die kirchlichen Behörden aus. In den Abänderungen der Schulordnung von 1830, die im Jahre 1834 verfügt wurden, erfuhr dieser Unterricht in den vier Gymnasialclassen die Beschränkung auf eine Wochenstunde: 1837 wurden auf Antrag der kirchlichen Oberbehörden beider Confessionen die früher dafür bestimmten zwei Stunden wiederhergestellt, die neueste Schulordnung führte jene Beschränkung auf eine Stunde für die zwei obersten Classen wieder ein. Für den Religionsunterricht der katholischen und protestantischen Schüler ist an allen Anstalten vom Staate gesorgt, nicht aber für den jüdischen. An allen Sonn- und Feiertagen sind die Schüler gehalten, dem Gottesdienste ihrer Confession beizuwohnen; da wo ein besonderer Studiengottesdienst eingerichtet ist, haben hiebei die Lehrer der Anstalt abwechselnd die Aufsicht über die Schüler zu übernehmen. (Nach einer Verordnung von 1850 sollte ein Turnus der Lehrer nicht genügen, sondern wurde streng gefordert, daß jeder Lehrer sich an jedem Sonntag bei dem Gottesdienst einfinde.) Die frühere Anordnung, daß jeder Schultag mit einer Andachtsübung beginne, ist 1874 nicht wiederholt, so daß das also jetzt in der Hand der Rectoren liegt. Die Schüler, welche den Confirmandenunterricht besuchen, sind deshalb von dem Religionsunterricht in der Schule nicht entbunden. Die kirchlichen Katechisationen werden von den Schülern nicht besucht. Gemeinsame Abendmahlsfeier der Schüler ist an vielen Orten eingeführt, aber nicht mit den Lehrern. Die Verfügungen von 1841 und 1842 (Ministerium Abel), wonach einem Schüler, der nicht eine bestimmte Note in Frömmigkeit wie in Religionskenntnissen erworben hätte, das Vorrücken in eine höhere Classe versagt wurde (vergl. Roth S. 84), wurden in der Revid. Ordnung aufgegeben.

Im Lateinischen ist den zwei untersten Classen der Lateinschule die Formenlehre zugewiesen (mit den einfacheren syntaktischen Regeln werden die Schüler im Anschluß an das lateinische Lesebuch praktisch bekannt gemacht), der 3. und 4. Cl. die Syntax, der 5. Cl. deren Wiederholung, vorzugsweise festere Begründung der Moduslehre. Zur Lectüre dient in der 4. Cl. Cornelius Nepos, in der 5. Cl. Cäsars gallischer Krieg und eine poetische Chrestomathie aus Phädrus und den Elegikern. Im Anschluß an letztere werden die nothwendigsten Regeln der Prosodie und Metrik behandelt; für das Gymnasium sind metrische Uebungen im Schulplan nicht erwähnt, demnach kann der einzelne Lehrer dieselben fortsetzen oder ganz unterlassen. In den Gymnasialclassen tritt die Lectüre der Schriftsteller mit erhöhter Bedeutung in den Vordergrund: doch sind auch die Uebersetzungen ins Lateinische unter steter Bezugnahme auf die Grammatik fortzusetzen und die Aufgaben in stilistischer Beziehung stufenweise zu steigern. Die Lectüre ist aus folgenden Schriftstellern zu wählen: I. Cl. Cäsar b. c., Livius, Curtius, Ovid Metam., Virgil Aen. II. Cl. Livius, Sallust, Cicero kleinere Reden, Virgil Aen., elegische Dichter mit Auswahl. III. Cl. Cicero Reden, Briefe, Quintilian X. Buch, Tacitus Germ., Horaz Oden. IV. Cl. Cicero philos. und rhetor. Schriften, Tacitus, Horaz Sat. und Epist. (Terenz, Plautus). Prosa und Poesie sollen immer in gleicher Weise Berücksichtigung finden, doch nie mehr als zwei lateinische Schriftsteller neben einander in der Classe gelesen werden. (Dasselbe gilt für das Griechische.) Autoren, welche für eine niedere Stufe bestimmt sind, können auch in einer höheren Classe behandelt werden, aber so, daß in rascherem Zuge gelesen und mehr die Composition des Ganzen ins Auge gefaßt wird. Die Classikerausgaben des Münchener Centralschulbücherverlags wurden 1839 mit unerbittlicher Strenge als die allein geduldeten überall eingeführt; 1849 wurde dieses Monopol aufgehoben. Bezüglich der schriftlichen Arbeiten der Schüler heißt es in der neuen Schulordnung, daß als Hausaufgabe wenigstens eine Arbeit in der Woche aus einem sprachlichen Unterrichtsgegenstande zu geben und vom Lehrer zu corrigiren sei, abgesehen von den kleineren Uebungen, welche sämmtlich von dem Lehrer zu controliren sind. Außerdem werden Schulaufgaben (Clausurarbeiten ohne Benutzung von Hülfsmitteln) aus allen Fächern bearbeitet, aus den alten Sprachen im Gymnasium jährlich mindestens 5, in der Lateinschule die doppelte Zahl. Freie lateinische Aufsätze

sind in der Schulordnung nicht erwähnt, also den einzelnen Anstalten hier der eigne Weg überlassen.

Der Beginn des griechischen Unterrichts wurde 1838 (in der Abel'schen Periode) von der III. lateinischen Schule (der jetzigen IV. entsprechend) auf die IV. verlegt. Die Revid. Ordnung von 1854 stellte die frühere Ordnung wieder her, wie man das auch factisch schon früher gethan hatte. Für die Formenlehre sind demnach die zwei Jahre der oberen Lateinschulclassen bestimmt, für die Syntax die zwei unteren Classen des Gymnasiums, mündliche und schriftliche Uebungen werden aber auch in den obersten Classen fortgesetzt. Zur Lectüre dienen in der I. Gymn.=Classe Xenophons Anabasis (kann auch schon im zweiten Semester der V. Lateinschule angefangen werden) und Homers Odyssee. II. Cl. Xenophons Cyropädie oder Hellenika, Plutarch, Herodot, Homers Odyssee oder Ilias. III. Cl. Isokrates, Lysias, Lykurg, Xenophons Memorab., Homer, Euripides oder Sophokles, Auswahl aus den Lyrikern. IV. Cl. Demosthenes, Plato's Apologie, Kriton, Laches (Euthyphron, Menexenus), bei besonders guten Schülercursen Protagoras, Gorgias, Sophokles (Aeschylus). Dispensation vom Griechischen findet seit 1854 nicht mehr statt, ebensowenig als von irgend einem andern der als obligatorisch bezeichneten Lehrgegenstände *).

Das Französische ist zum erstenmale wieder durch die Revid. Ordnung von 1854 zu einem obligatorischen Lehrgegenstand gemacht worden, wie es in den Bestimmungen von 1808 und 1816 gewesen war. Dieser Unterricht, für welchen an den Gymnasien fast überall besondere Lehrer angestellt sind, beginnt in der Regel in der I. Gymn.=Classe: in früheren Classen wohl nur an isolirten Lateinschulen. Die grammatischen Uebungen werden durch alle Classen fortgesetzt. Die Lectüre beschränkt sich in den unteren Classen auf das Lesebuch oder eine Chrestomathie, in den beiden oberen Classen werden größere Abschnitte aus Schriftstellern, wie Voltaire (Charles XII.), Ségur (1812), Thierry, Villemain (cours de littérature), Montesquieu (considérations), Pascal, und aus der Poesie Dramen von Racine, Corneille, Molière gelesen. Zur Uebung im Sprechen soll die Inhaltsangabe oder freie Reproduction gelesener Stücke verlangt werden.

Der deutsche Unterricht enthält in der Lateinschule Grammatik (namentlich Orthographie und Satzlehre), Lectüre, Erklärung und Vortrag von Lesestücken, schriftliche Uebungen. Im Gymnasium soll der deutsche Sprachunterricht auf die Bildung des Ausdrucks in mündlicher und schriftlicher Rede hinarbeiten, jedoch ohne daß Stilistik, Rhetorik und Poetik systematisch als besondere Disciplinen vorgetragen werden. Die Lectüre und Erklärung von Musterwerken der deutschen Literatur hat sich in der I. und II. Gymn.=Classe mit den epischen und lyrischen Dichtungsarten (Klopstock, Schiller, Goethe, Herder, Uhland, Platen) und mit ausgewählten Erzeugnissen der historischen Prosa zu befassen: auch die künstlicheren und ausländischen Formen der Lyrik werden erläutert. In der III. und IV. Cl. werden classische Dramen, sowie prosaische Abhandlungen von Lessing, Winkelmann, Möser, Schiller, A. W. Schlegel und hervorragende Erzeugnisse der Redekunst mit besonderer Berücksichtigung ihrer Kunstform durchgenommen. Ein historischer Ueberblick der deutschen Literatur wird in den beiden oberen Gymn.=Classen gegeben und zwar in der III. Cl. die alt= und mittel=hochdeutsche Periode (wobei Nibelungenlied und Walther von der Vogelweide mit sprachlicher Erklärung des mittel=hochdeutschen Textes gelesen werden), in der IV. die neu=hochdeutsche behandelt. Wenn nun gleich der Schulplan hier auf Vollständigkeit verzichtet („es soll

*) Der Unterzeichnete kann den Zweifel nicht unterdrücken, ob bei strenger Einhaltung der obigen Bestimmungen das Erforderliche für die formell=sprachliche Seite des Unterrichts geschehen könne, um die Schüler, auch den Mittelschlag, mit einer soliden classischen Bildung auszustatten. Fünf, bezw. 10 Clausurarbeiten in den classischen Sprachen scheinen mir zu wenig zu sein. Die wichtigsten Lehren der griechischen Syntax sollten nach meiner Ansicht schon vor dem Uebertritt in das Gymnasium, also noch in der lateinischen Schule eingeübt sein. Ich erlaube mir, auf meinen Artikel Composition hinzuweisen. Schmid.

den Schülern nur der Entwicklungsgang der deutschen Literatur und der Charakter der einzelnen Epochen an geeigneten Musterstellen zur lebendigen Anschauung gebracht werden"), so wird die Praxis noch mehr zu einer fragmentarischen Behandlung dieser Aufgabe drängen, da außer der Lectüre in den für das Deutsche bestimmten Stunden auch die Aufsätze besprochen, die Disponirübungen fortgesetzt und freie Vorträge gehalten werden sollen, und in der Oberclasse noch die philosophische Propädeutik dazukommt.

Diese war nämlich 1816 dem Gymnasium entzogen und dem Lyceum, 1824 der Lycealclasse zugewiesen worden, und war nur noch einmal vorübergehend in dem Thiersch'schen Schulplan von 1829 (Logik und Dialektik, Einleitung in die Philosophie der Alten) erschienen und 1830 wieder entfernt worden. Nun hat die neue Schulordnung einen propädeutischen Vortrag über die Hauptthatsachen der empirischen Psychologie und über die wichtigsten Lehren der formalen Logik eingeführt.

Der Geschichtsunterricht beginnt in der III. Classe der Lateinschule mit der Erzählung der anziehendsten Sagen des classischen Alterthums, an die sich ein elementarer Cursus der alten Geschichte bis auf Augustus anreiht, in der IV. Cl. römische Kaisergeschichte und deutsche Geschichte bis zum Ende des Mittelalters, in der V. Cl. bis auf die neuere Zeit, mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Geschichte. Im Gymnasium folgt dann die allgemeine Geschichte, I. Cl. vom Anfang der historischen Zeit bis auf die Gracchen, II. Cl. bis zum Erlöschen der Hohenstaufen, III. Cl. bis zum Abschlusse des westfälischen Friedens, IV. Cl. bis auf die neueste Zeit. Besonders eingehend ist die deutsche Geschichte und im Anschluß an dieselbe die Geschichte Bayerns und seines Regentenhauses zu behandeln. Damit ist denn glücklicherweise die Verordnung von 1857 gefallen, daß der Unterricht in der II. bis IV. Gymn.-Classe bis zum 1. Mai jeden Jahres die allgemeine, und von da an die bayerische Geschichte zu behandeln habe. Die Vorschrift einer bestimmten Anzahl chronologischer Data, wie sie aus Anlaß der Lorinser'schen Anklagen 1837 (in der lateinischen Schule sollten nicht mehr als 24 gelernt werden, im Gymnasium 137) gegeben worden war, wurde in der Revid. Ordnung nicht mehr wiederholt. An den größeren Gymnasien wurde meistens für die confessionelle Minderheit ein besonderer Geschichtsunterricht eingeführt, der dem Religionslehrer übertragen wurde; durch die neue Schulordnung ist dies aufgehoben. Ueber die früheren Verordnungen ist von dem Unterzeichneten ausführlich gehandelt in Mützells Zeitschrift für das Gymnasialwesen III. Bd., S. 503 ff.

Der geographische Unterricht umfaßt in der I. Cl. der Lateinschule Bayern, im Sommersemester eine kurze Darstellung der Erdgestalt und Erdoberfläche, dann eine hydro- und orographische Uebersicht von Europa, in der II. Deutschland, die österreichisch-ungarische Monarchie, die Schweiz, in der III. das übrige Europa, in der IV. die außer-europäischen Erdtheile, in der V. eine weitere Ausführung der Geographie Deutschlands, Wiederholung der übrigen Länder Europa's, Ergänzung des geographischen Wissens der Schüler namentlich hinsichtlich der mathematisch-physikalischen Verhältnisse. In den drei oberen Classen Kartenzeichnen. Im Gymnasium wird kein besonderer Unterricht ertheilt, doch sollen die Lehrer bei der Lectüre und bei der Geschichte auf Befestigung und Erweiterung der geographischen Kenntnisse der Schüler sorgfältig Bedacht nehmen.

Der Unterricht in der Arithmetik und Mathematik behandelt in der 1. Classe der Lateinschule die vier Species in unbenannten und benannten Zahlen, Zerlegung einer ganzen Zahl in Factoren, Primzahlen u. s. w. In der 2. Classe die gemeinen Brüche, Schlußrechnungen; in der 3. Classe Decimalbrüche, einfache und zusammengesetzte Schlußrechnungen, wie Zinsberechnung u. a.; in der 4. Classe Verwandlung der Maße und Gewichte, Proportionen und ihre Anwendung namentlich auf Zins-, Procent-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung; in allen diesen vier Classen auch Kopfrechnen. In der 5. Classe a) Algebra: die vier Grundrechnungen mit allgemeinen Größen, Umformung algebraischer Ausdrücke; b) Geometrie: Grundbegriffe, Gerade, Winkel, Dreieck, Viereck. In der I. Gymn.-Classe a) Algebra: Potenzen und Wurzeln,

Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten; b) Geometrie: Vielecke, Gleichheit und Aehnlichkeit geradliniger Figuren. II. Gymn.-Classe a) Algebra: allgemeine Potenzen, Gleichungen des zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten, Logarithmen; b) Geometrie: die Lehre vom Kreis, Auflösung geometrischer Aufgaben; c) Stereometrie: Gerade, Ebene, Drei- und Vielkant, reguläre Polyeder. III. Gymn.-Classe a) Algebra: arithmetische und geometrische Reihen, Zinseszins- und Rentenrechnung, Combinationslehre mit dem binomischen Lehrsatze und den einfachsten Anwendungen; b) Stereometrie: Polyeder, Prisma, Pyramiden, Cylinder, Kegel, Kugel, Auflösung stereometrischer Aufgaben; c) Ebene Trigonometrie und die Grundlegungen der sphärischen; d) Physik: allgemeine Eigenschaften der Körper, Elemente der Statik und ihre Anwendung auf Hebel, Welle, Rolle, schiefe Ebene, Keil und Schraube, Erklärung des Barometers und Thermometers. IV. Gymn.-Classe. a) Uebungen aus dem gesammten Gebiete des mathematischen Unterrichts, Ergänzungen und Repetitionen; b) Physik: gleichförmige, gleichförmig beschleunigte und gleichförmig verzögerte Bewegung, Fallgesetze, Bewegung in krummer Linie, Bahn geworfener Körper, das einfache Pendel; c) Mathemathische Geographie. — An den meisten Gymnasien wird der arithmetische Unterricht in der Lateinschule von einem eigenen Assistenten besorgt.

Ein Unterricht in der Naturgeschichte ist in den allgemeinen Schulplan nicht aufgenommen. Er kommt in den Jahresberichten der Gymnasien nur vereinzelt vor, aber ziemlich häufig in den isolirten Lateinschulen der Rheinpfalz, in denen durch einige Classen in je einer Wochenstunde Zoologie, Botanik (auch Mineralogie), in der obersten Classe hie und da Physik getrieben wird, und welche sich daher zum Theil als „Lateinische Schule mit einem Realcursus" bezeichnen.

Der Unterricht im Schönschreiben wird in den vier unteren Classen der Lateinschule ertheilt; in der 3. Classe begreift er im zweiten Semester auch die Einübung der griechischen Schrift.

Die Turnübungen werden nach dem System von Spieß getrieben: sie sind für die Schüler obligatorisch und erstrecken sich auch über den Winter.

Die Lehrbücher darf der Lehrerrath nur aus der Zahl der von dem Ministerium gebilligten Bücher wählen: wünscht er die Einführung eines in deren Verzeichnis nicht aufgenommenen Buches, so muß die Genehmigung dazu eingeholt werden. Eine bemerkenswerthe Neuerung ist die, daß in dem früheren, zuerst 1854 aufgestellten und von Zeit zu Zeit erneuerten Verzeichnis die Lehrbücher der Geschichte für die katholischen und die protestantischen Anstalten gesondert waren, in dem jüngsten Verzeichnis von 1875 dagegen diese Unterscheidung aufgegeben und nur solche Lehrmittel als zuläßig erkärt worden sind, welche von katholischen und protestantischen Schülern in gleicher Weise benützt werden können. Die Bücher, deren Aufnahme beantragt werden kann, sind dadurch freilich auf eine sehr kleine Zahl beschränkt.

Privatunterricht darf kein Lehrer an Schüler einer Classe, in welcher er Unterricht ertheilt, oder an Schüler der nächst niederen Classe ertheilen. Die Ausdehnung der Privatinstructionen an manchen Anstalten veranlaßte das k. Staatsministerium im Jahre 1874, die möglichste Einschränkung des Instructorenwesens einzuschärfen.

Es ist in Bayern allezeit am Claßlehrersystem festgehalten worden: der gesammte Sprachunterricht sowie Geschichte und Geographie fällt in der Regel dem Claßlehrer (Ordinarius) zu. Eine theilweise Annäherung an das Fachlehrersystem ist nicht bloß in der neuesten Prüfungsordnung gegeben, sondern auch schon in einem Ministerial-Rescript vom 4. April 1867 zu erkennen, durch welches dem Lehrergremium die Feststellung des Lectionsplans am Beginne des Schuljahres mit Berücksichtigung der besonderen Wünsche der einzelnen Lehrer anheimgegeben und da, wo für einzelne Lehrzweige besonders geeignete Persönlichkeiten vorhanden seien, deren nutzbringende Verwendung in dem einschlägigen Fache ausdrücklich gutgeheißen wurde. „Die deutsche Sprache und Literatur, dann die Geschichte werden in vorwiegendem Maße als diejenigen Gegenstände betrachtet werden müßen, deren Behandlung von einer geeigneten Lehrkraft wäh-

rend mehrerer auf einander folgenden Jahrgänge besonders wünschenswerth sein und fruchtbringend wirken kann". Ebenso bestimmt nun die neue Schulordnung, daß der Ordinarius einer Classe nach dem Bedürfnisse der Anstalt und nach seiner besonderen Befähigung für einzelne Lehrfächer auch zum Unterrichte in andern Classen verwendet werden kann, und daß kein Lehrer der Anstalt sich weigern darf, nach Anweisung des Rectors den Unterricht in einzelnen Gegenständen auch in einer der niederen Classen zu übernehmen.

An manchen Orten ist die Gymnasialbibliothek den Schülern zugänglich, an andern bestehen besondere Schülerbibliotheken. Ueber die Fonds dafür bestehen keine allgemeinen Verordnungen.

Ueber die Location der Schüler wurden zuerst in dem Generale von 1813 gleichförmige Bestimmungen gegeben, unter Hinweisung auf die Wichtigkeit, welche diesen Locationen durch die Erscheinung des Conscriptionsgesetzes gegeben war. Dieses Gesetz (1812) sprach denen, welche durch alle Classen des Gymnasiums im ersten Drittel gewesen wären, das Recht auf Zurückstellung bei der Aushebung zu; ein späteres Gesetz von 1830 setzte dafür das erste Fünftel. Die Zahl der aus den einzelnen Fächern von den Schülern zum Zweck der Location zu fertigenden Probearbeiten wurde durch Ministerialverordnungen festgestellt, und für die Gesammtberechnung der Fortgangsplatz in der lateinischen Sprache vierfach, in der griechischen und deutschen dreifach, in der Mathematik, der Geschichte und dem Französischen zweifach, in der Geographie einfach in Anschlag gebracht. Nun wurden seit längerer Zeit viele Stimmen laut über das sittlich Bedenkliche der Richtung, in welche die Jugend durch diese Locationen gedrängt werde, sowie über die unrichtige Würdigung der Schüler auf Grund derselben: die neue Schulordnung hat den bedeutsamen Schritt gethan, sie abzuschaffen. Es werden jetzt den Schülern in den Semestral- und Jahreszeugnissen Noten über ihre Fortschritte in den einzelnen Fächern auf Grund ihrer sämmtlichen schriftlichen und mündlichen Leistungen ausgestellt: eine allgemeine Censurnote wird nicht darin ertheilt und kein Fortgangsplatz berechnet.

Damit ist auch zugleich die Vertheilung von Büchern als Schulprämien gefallen: die Preisvertheilung hatte bisher einen wesentlichen Abschnitt der Jahresschlußfeier gebildet.

Die Schüler werden in der lateinischen Schule mit Du, im Gymnasium mit Sie angeredet. Sie bekommen regelmäßig Semestral- und Jahreszeugnisse ausgestellt, welche zuerst ein allgemeines Urtheil über Fleiß, Betragen und Leistungen des Schülers enthalten, dann dessen Fortschritte in den einzelnen Lehrfächern mit den Prädicaten sehr gut, gut, mittelmäßig, ungenügend bezeichnen. Außerdem haben die Lehrer über jeden Schüler auf Grund ihrer während des Schuljahres gemachten Beobachtungen eine eingehendere Censur zu entwerfen, in welcher die geistige Begabung und sonstige Individualität desselben vom pädagogischen Gesichtspuncte aus ihre Würdigung zu finden hat. Diese Censuren dienen zunächst nur zur Kenntnis des Lehrerraths, können aber unter Umständen auch den Eltern oder Vormündern der Schüler auf ihr Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Gleichmäßige Disciplinarsatzungen sind zum erstenmal 1874 für die sämmtlichen Anstalten vorgeschrieben worden: sie sind sowohl am Anfange jedes Schuljahres vom Rector den Schülern in feierlicher Weise bekannt zu machen, als auch jedem gedruckt zu übergeben und die Mittheilung an die Eltern oder deren Stellvertreter zu controliren. Bemerkenswerth ist an den neuen Satzungen, daß das Rauchen sämmtlichen Schülern der Anstalt jetzt nur noch „in wohlmeinender Absicht widerrathen" und bloß auf der Straße und den Promenaden der Stadt verboten wird. Der Besuch von Wirthshäusern und öffentlichen Vergnügungsplätzen bleibt untersagt, mit den zwei Ausnahmen, daß erstens der Besuch anständiger Vergnügungsorte mit Eltern und erwachsenen Angehörigen gestattet ist, jedoch vom Rector nach Umständen eingeschränkt werden kann, und daß zweitens der Rector befugt ist, den Schülern der beiden oberen Gymnasialclassen zur gesellschaftlichen Vereinigung in einem bestimmten Locale und an einem be-

stimmten Wochentage die Erlaubnis zu ertheilen. Was die höheren Strafen betrifft, so kann die Dimission (Entfernung von der Anstalt) nur durch einen, wenigstens mit zwei Drittheilen der Stimmen gefaßten Beschluß des Lehrerraths verhängt werden, es findet aber dann keine Berufung statt. Der einmal Dimittirte kann an einer anderen Studienanstalt wieder aufgenommen werden: Schüler, die zum zweitenmale dimittirt wurden, können nur nach Verlauf eines Jahres zu einem letzten Versuche die Wiederaufnahme an einer andern Studienanstalt nachsuchen, und ein Schüler, gegen welchen zum drittenmale die Strafe der Dimission ausgesprochen wurde, kann an keiner Anstalt mehr aufgenommen werden. Die Exclusion oder Ausschließung von sämmtlichen Anstalten wird bei nachgewiesenen groben sittlichen Vergehen auf Antrag des Lehrerrathes von dem k. Staatsministerium verfügt.

Der regelmäßige Unterricht beginnt in jedem Schuljahre am 1. October: die Prüfungen und andere vorbereitende Geschäfte müßen zwischen dem 25. und 30. September erledigt werden. Von Weihnachten bis 2. Januar und 14 Tage an Ostern wird der Unterricht ausgesetzt: der Schluß des Schuljahres, ebenso wie die Eröffnung durch einen feierlichen Act begangen, erfolgt am 8. August. Das früher am 1. Mai gehaltene Jugendfest*) wurde, weil man den zerstreuenden Einfluß der Vorbereitungen für die musikalischen und declamatorischen Productionen der Schüler fürchtete, 1854 aufgehoben; 1859 wurde es wieder angeordnet, und zwar mit freier Wahl eines Tages in der ersten Häfte des Mai. Am Schlusse des Schuljahres wird ein gedruckter Jahresbericht ausgegeben, in welchem bis 1874 den Namen der Schüler auch ihre Noten in sämmtlichen Fächern beigefügt waren: in der Regel ist ein Programm wissenschaftlichen Inhaltes beigegeben, dessen Abfassung einer der Lehrer nach Uebereinkommen des Collegiums übernimmt. Programmentausch findet statt mit Oesterreich, Preußen, Baden, Coburg-Gotha und Schwarzburg-Rudolstadt.

Für die Schüler der obersten Lateinschulclassen bestand am Ende des Jahres eine doppelte Prüfung, je nachdem sie zu einem andern Berufe übergehen und ein Schlußzeugnis über Vollendung der lateinischen Schule sich erwerben, oder das Aufsteigen in die I. Gymnasialclasse durch das Bestehen der Uebertrittsprüfung erlangen wollten. Beide sind durch die neue Schulordnung aufgehoben. Die früher üblichen öffentlichen Jahresprüfungen wurden für die lateinische Schule 1861, für das Gymnasium schon 1854 aufgegeben. Die Absolutorialprüfung beginnt in der Mitte des Juli und besteht in ihrem schriftlichen Theile in der Bearbeitung von 5 Aufgaben (Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, Griechische, Französische, deutscher Aufsatz, Mathematik und Physik), welche vom Ministerium den Rectoraten verschlossen zugesendet werden. Bei der mündlichen Prüfung führt ein k. Ministerial-Commissär den Vorsitz, oder in Stellvertretung desselben der Rector. Sie erstreckt sich auf Uebersetzung und Erklärung einiger Stellen aus den in der Oberclasse erklärten römischen und griechischen Schriftstellern, dann einer noch nicht gelesenen leichteren Stelle eines römischen Prosaikers, ferner Uebersetzung einiger Stellen aus dem Französischen in das Deutsche; endlich auf Beantwortung von Fragen aus der Geschichte („es ist von dem Abiturienten eine übersichtliche Kenntnis der hauptsächlichsten Thatsachen der allgemeinen Weltgeschichte und eine genauere Kenntnis der römischen, griechischen und deutschen Geschichte zu verlangen") und aus der Algebra, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie. Bis 1874 wurde aus der Geschichte auch schriftlich geprüft, desgleichen aus der Religionslehre, welche jetzt gänzlich weggefallen ist. Nach der Bestimmung der Rev. Ordn. von 1854 mußten die schriftlichen Prüfungsarbeiten nach vollzogener Correctur an das Ministerium behufs einer Superrevision eingesendet werden, weshalb der Beginn der Prüfung damals auf den 1. Juni festgesetzt war: durch die Novelle von 1861 wurde das aufgehoben. An Stelle der früheren Absolutorialnoten (wobei die

*) Ursprünglich (1810) eingeführt „zum Andenken der an diesem Tage im Jahre 1808 publicirten Constitution des Reiches und dadurch bewirkten Vereinigung der ehemahligen verschiedenen Provinzen zu einer Monarchie".

einzelnen Fächer nach derselben Berechnung in Anschlag gebracht wurden, wie bei der allgemeinen Fortgangsnote in den Classen) hat die neue Schulordnung bestimmt, daß das Urtheil der Prüfungscommission über die Reife des Abiturienten zum Uebertritte an eine Hochschule bloß durch die Prädicate der Befähigung oder Nichtbefähigung ausgedrückt werde. Das Prüfungszeugnis hat außerdem über das Betragen und den Fleiß des Abiturienten, über den Grad seiner in den einzelnen wissenschaftlichen Fächern erworbenen Kenntnisse, sowie über dessen gesammten Bildungsstand ein in Worten auszudrückendes Urtheil zu enthalten. Einem Examinanden, welcher im Deutschen und noch einem andern Lehrfache die Note „Ungenügend" erhalten oder auch nur in einem Gegenstande völlige Unwissenheit an den Tag gelegt hat, ist das Zeugnis der Reife zu verweigern. Privatstudirende können, wenn sie auch gar keine öffentliche Anstalt besucht haben, zur Absolutorialprüfung zugelassen werden, doch werden sie vom Ministerium einem bestimmten Gymnasium zur Prüfung zugewiesen.

An allen drei Universitäten bestehen Seminare mit Stipendien für Seminaristen. Reisestipendien für philologische Canditaten waren früher nicht üblich, aber seit ungefähr sechs Jahren pflegt jährlich eines oder auch zwei (von 7- bis 800 fl.) aus dem allgemeinen Stipendienfonds gewährt zu werden; außerdem werden solche Reisestipendien aus dem Aschaffenburger Studienfonds und aus dem Neuburger Seminarfonds an ehemalige Zöglinge dieser beiden Anstalten aus allen Facultäten verliehen.

Bis 1853 bestand eine doppelte Prüfung: 1) für das Gymnasiallehramt, welche an den drei Universitäten, 2) für das Lehramt an der lateinischen Schule, welche bei den Kreisregierungen von einem Gymnasialrector mit Beiziehung einiger Gymnasialprofessoren gehalten wurde. Nur für die erste war der Nachweis des vollständigen akademischen Studiums erforderlich; für die zweite genügte der absolvirte zweijährige philosophische Curs an einer Universität oder an einem Lyceum, ja für diejenigen, welche sich nur für das Lehramt an den zwei unteren Classen der Lateinschule prüfen lassen wollten, genügte sogar der Besuch des Gymnasiums. Diese Bestimmungen wurden zwar noch 1834 wiederholt, jedoch war factisch das Institut der Präceptoren oder Lehrer der Unterclassen ohne Universitätsbildung längst außer oder vielleicht nie in Gebrauch, und die lateinischen Schulen waren theils mit Geistlichen besetzt, welche den Concurs für das Studienlehramt bestanden hatten, theils mit Philologen, die für das Gymnasiallehramt geprüft waren, aber den Dienst von unten auf beginnen mußten. Seit 1853 wurde aber für alle Candidaten nur eine Art von Prüfung jährlich in München von einer aus Universitäts- und Gymnasialprofessoren gebildeten Commission abgehalten: die Candidaten wurden durch die Noten I. und II. für das Gymnasiallehramt befähigt erklärt, durch die Note III. für das Lehramt an der Lateinschule. Eine neue Prüfungsordnung erschien 1873. In dieser sind von den in der vorigen Prüfungsordnung vorgezeichneten schriftlichen Aufgaben die aus der Religionslehre, der Pädagogik und Didaktik, der Logik, der Geschichte der alten Philosophie, der gemeinen Arithmetik, der Geographie und der lateinische Aufsatz ganz weggelassen, und die Fragen aus der griechischen, römischen und deutschen Literaturgeschichte, aus der griechischen und römischen Alterthumskunde und aus der Geschichte in die mündliche Prüfung verwiesen. Als schriftliche Arbeiten sind folgende fünf geblieben: ein deutscher Aufsatz über ein philosophisches, literargeschichtliches oder pädagogisches Thema, eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische und eine ins Griechische, eine Uebersetzung aus einem lateinischen und griechischen Autor ins Deutsche. Für die mündliche Prüfung sind unter den Classikern, aus welchen Stellen zur Uebersetzung und Erklärung vorgelegt werden, namentlich Horatius, Cicero, Tacitus, Sophokles und Demosthenes bezeichnet. Das praktische Examen (an einer der Münchener Studienanstalten) ist beibehalten worden. Dieser Hauptprüfung (nach vierjährigem oder auch nur dreijährigem Studium an einer deutschen Universität) folgt eine Specialprüfung, welche eine freie auf selbständiger Forschung beruhende lateinische Abhandlung und ein sich daran anreihendes Colloquium umfaßt. Zu derselben werden nur solche Candidaten zugelassen, welche in der Hauptprüfung die I. oder II. Note

erworben haben: sie muß innerhalb dreier Jahre nach dieser gemacht werden. Das Colloquium erstreckt sich zunächst auf das für die Abhandlung gewählte Gebiet des Specialstudiums des einzelnen Examinanden, außerdem hat aber der Candidat Beweise seiner Studien in der Archäologie und Philosophie (besonders der alten) zu geben. Das Bestehen dieser Specialprüfung befähigt zur Anstellung als Lehrer der philologischen Fächer in allen Classen eines humanistischen und eines Realgymnasiums: wer sich der Specialprüfung nicht unterzieht oder in der Hauptprüfung nur die III. Note erwirbt, ist nur für die Lateinschule befähigt.

Außerdem läßt die neue Prüfungsordnung erkennen, daß man eigene Lehrer für die Geschichte heranzuziehen wünscht. Neben der Specialprüfung aus der Philologie steht eine zweite für die Geschichte, bei welcher der Candidat im Colloquium eine umfassende Kenntnis der allgemeinen Geschichte und seine Bekanntschaft mit den wichtigsten Quellen der alten, deutschen und bayerischen Geschichte, sowie mit den historischen Hülfswissenschaften darzuthun hat. Die Candidaten, welche die eine Specialprüfung mit Erfolg bestanden haben, können sich später zu jeder Zeit auch der andern unterziehen. Endlich ist noch eine dritte Specialprüfung aufgeführt, in welcher Candidaten des philologisch-historischen Lehramts in einem besondern Colloquium ihre Kenntnis der deutschen Grammatik und Literatur, sowie ihre Fertigkeit in der Erklärung mittelhochdeutscher Autoren beweisen sollen, um das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts im Mittelhochdeutschen und in der deutschen Literaturgeschichte zu erwerben. — Eine bestimmte Zeit, die der Candidat vor der Anstellung als Assistent zuzubringen hätte, ist jetzt nicht mehr vorgeschrieben (nach der Schulordnung von 1830 war eine zweijährige Praxis verlangt). Die einen beginnen, nachdem sie ihren Concurs gemacht haben, als Assistenten oder Alumneninspectoren, andere wohl gar gleich als Studienlehrer. Die Verordnung von 1834: „Bei gleicher Note und sonst gleichen Verhältnissen wird jeder Candidat vorzugsweise berücksichtigt werden, welcher mit der vollständigen classischen Bildung auch ein absolvirtes Fachstudium verbindet" (theologisches oder sonstiges Fachstudium hieß es in einer Ministerial-Bekanntmachung von 1833), wurde in der Rev. O. von 1854 nicht mehr aufgenommen.

An einzelnen isolirten Lateinschulen hat die Gemeinde das Wahlrecht unter Bestätigung des Ministeriums. Gutachten der Gymnasialrectoren über Besetzung der Lehrstellen einzuholen, ist in das Belieben des Ministeriums gestellt.

Die Lehrer der lateinischen Schule, Studienlehrer genannt, sind je nach dem Bedürfnis bis zu 22 Stunden wöchentlich verpflichtet (an isolirten Lateinschulen von geringerer Schülerzahl kann diese Zahl auch erhöht werden); die Lehrer des Gymnasiums, Professoren genannt, bis zu 20, der Rector bis zu 12 Unterrichtsstunden. Meistens sind den Studienanstalten aus der Zahl der geprüften Lehramtscandidaten Assistenten beigegeben. Für die Rectoren, Professoren und Studienlehrer ist eine unterscheidende Amtskleidung (Uniform) bestimmt, und zwar eine besondere für die Lehrer geistlichen und weltlichen Standes: jedoch sind nur die Rectoren gehalten, bei Feierlichkeiten in der Amtstracht zu erscheinen, den übrigen ist die Anschaffung derselben freigestellt.

Was die Besoldung betrifft, so wollen wir die jämmerlichen Verhältnisse früherer Perioden hier übergehen (man kann sich aus dem II. Abschnitt des Buches von Roth darüber belehren) und nur erwähnen, daß zum erstenmal 1845 eine successive Steigerung der Gehalte gewährt wurde, in der Art, daß der Studienlehrer mit 600 fl. (genauer 525 fl. in Geld und einem Naturalbezuge von 2 Scheffel Weizen und 5 Scheffel Roggen im Anschlage von 75 fl.), der Gymnasialprofessor mit 700 fl. (625 fl. in Geld und dem genannten Naturalbezug) anfangen, und je nach 6 Jahren treu erfüllter Dienstpflicht um 100 fl. steigen sollte, aber nur dreimal, so daß mit 900 fl. und beziehungsweise 1000 fl. das Maximum erreicht war. In späteren Jahren erfolgten Aufbesserungen dieser Ansätze: zuletzt wurde 1872 der Anfangsgehalt eines Gymnasialprofessors auf 1600 fl., der eines Studienlehrers auf 1000 fl. erhöht. Im Folgenden verzeichnen wir die Ansätze, wie sie sich in dem von dem königl. Staatsministerium dem

gegenwärtigen Landtage vorgeschlagenen, aber wegen dessen Vertagung noch nicht berathenen Gehaltsregulative finden. Demnach gehören die Gymnasialprofessoren (wie auch in dem Regulativ von 1872) in die zweite Abtheilung der VII. Gehaltsclasse zusammen mit den Bezirksgerichtsräthen, Stadt- und Landrichtern, Rentbeamten, Forstmeistern, Bauamtmännern ꝛc. und sollen als Anfangsgehalt 2880 Mark, vom 6. bis 10. Dienstjahre einschließlich 3240, vom 11. bis 15. Jahre 3600, vom 16. bis 20. Jahre 3780, für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von 180 Mark, und als nicht pragmatische Gehaltszulage 690 Mark erhalten; die Studienlehrer in der dritten Abtheilung der IX. Gehaltsclasse zusammen mit den Ministerialsecretären II. Classe, den Bezirksgerichts-, Stadt- und Landgerichts-Assessoren, den Bezirksamts- und Bauamts-Assessoren, den Oberförstern ꝛc. als Anfangsgehalt 1800 Mark, vom 4. bis incl. 5. Jahre 2160, vom 6. bis 10. Jahre 2340, vom 11. bis 15. Jahre 2520, vom 16. bis 20. Jahre 2700, für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von 180, und als nicht pragmatische Zulage 690 Mark. Bei dem Vorrücken eines Studienlehrers in eine Gymnasialprofessur werden die bisherigen Dienstjahre nicht mit eingerechnet.

Zuerst genoßen nur die Professoren die pragmatischen Rechte, wie sie für die Staatsdiener in der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde festgestellt sind; die Studienlehrer waren früher davon ausgeschlossen, die an combinirten Lateinschulen erlangten die Rechte der Dienstpragmatik 1845, die an isolirten Lateinschulen 1875. Dieselbe gewährt den definitiven Charakter der Anstellung nach einem Provisorium von drei Jahren, ferner den Anspruch auf Quiescenz mit 40 Dienstjahren oder 70 Lebensjahren und vor dieser Stufe bei nachgewiesener physischer Gebrechlichkeit, und im Todesfall auf Wittwenpension. Tritt ein Staatsdiener früher in Quiescenz, so verliert er, wenn er noch im ersten Jahrzehend des Dienstes ist, $^3/_{10}$, im zweiten $^2/_{10}$, im dritten und vierten $^1/_{10}$ seines Gehalts. Der Wittwengehalt beträgt bei sämmtlichen Staatsdienern — dieselben haben jährlich 1%, bei einem Gehalt über 2000 fl. $1\frac{1}{2}$% Beitrag zu diesem Fonds zu leisten — $^1/_5$ des von dem Verstorbenen zuletzt bezogenen Gehaltes, dann weiter $^1/_{25}$ für jedes Kind bis zum 20. Lebensjahre. Die Kassation, Dimission, Degradation der Lehrer ist nach der Dienstpragmatik durch richterliche Untersuchung bedingt. Die Disciplinarstrafen sind gleichfalls durch die IX. Verfassungsbeilage bestimmt: mit solchen bedrohen Verordnungen von 1824, 1829 und 1833 namentlich jede Annahme von Geschenken.

Ein Verein von Lehrern an bayerischen Studienanstalten bildete sich 1863: bei weitem der größte Theil der Lehrer schloß sich an. Als Organ desselben zur Besprechung didaktischer, pädagogischer, administrativer Fragen, zugleich für wissenschaftliche Arbeiten wurde eine Zeitschrift gegründet, die „Blätter für das bayerische Gymnasialschulwesen", welche eben den XI. Band (zu 10 Heften) abschließen. Die Redaction übernahmen Wolfgang Bauer, Professor, jetzt Rector in München, und Dr. Friedlein, Professor in Ansbach, später Rector in Hof. Als der letztere am 31. Mai 1875 gestorben war, trat Professor Kurz in München in die Redaction ein. Seit dem XI. Bande ist der Titel „Blätter für das bayerische Gymnasial- und Real-Schulwesen", infolge des Beitritts der Lehrer der technischen Schulen.

Einige Berichte über die bayerischen Schulverhältnisse hat der Unterzeichnete im II., V., XV., XVII., XVIII., XIX. Bande der Berliner Zeitschrift für das Gymnasialwesen gegeben.

Dr. **Ludwig Schiller.**